

FORSCHUNGSFÖRDERUNGSPROGRAMM

UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN

2020

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
ZIELE.....	3
FÖRDERUNGSINSTRUMENTE	4
AUSWAHLVERFAHREN.....	9
ANHANG 1: STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE.....	10
ANHANG 2: STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN	11
ANHANG 3: SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG.....	12
ANHANG 4 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 20.12.2012	13

PRÄAMBEL

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) setzt Mittel aus der Finanzhilfe des Landes für eine antragsbasierte Projekt- und Personenförderung ein. Das seit 2000 bestehende Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin unterstützt mit seinen Förderelementen **Startförderung Forschungsprojekte**, **Startförderung Klinische Studien** und dem **Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge** gezielt den wissenschaftlichen Nachwuchs und soll damit zur frühen Selbständigkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen.

Mit Antragstellung im Göttinger Forschungsförderungsprogramm Medizin sind auch die Regeln der DFG und der Georg-August-Universität Göttingen für gute wissenschaftliche Praxis zu beachten (siehe Anhang 4).

ZIELE

Das Förderprogramm soll die Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Universitätsmedizin Göttingen verbessern und zur Attraktivität der UMG als Arbeitgeber für besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beitragen. Darüber hinaus sollen die Chancen der UMG im Wettbewerb um Drittmittel verbessert werden.

FÖRDERUNGSINSTRUMENTE

Das Forschungsförderungsprogramm der Universitätsmedizin Göttingen schreibt für den wissenschaftlichen Nachwuchs die Fördermaßnahmen „**Startförderung Forschungsprojekte**“, „**Startförderung Klinische Studien**“ und „**Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge**“ aus.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen über die Fördermaßnahmen:

STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE

Die Fördermaßnahme der Startförderung Forschungsprojekte dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Startförderung Forschungsprojekte soll dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Möglichkeit geben, eigenständig ein Projekt zu beantragen, es zu bearbeiten und einen Drittmittelantrag vorzubereiten. Bei der Startförderung Forschungsprojekte kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen, nach 12 Monaten erfolgt ggf. eine Zwischenbegutachtung. Das Antragsvolumen sollte 50.000 €/Jahr nicht überschreiten. Die Antragsteller/innen sollten neben der abgeschlossenen Promotion mindestens eine Publikation mit thematischem Bezug zum Antragsthema als Erstautor/Erstautorin vorweisen können. Sie müssen einen angemessenen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. Pro Institut/Klinik/Abteilung kann je Förderperiode maximal ein Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte gestellt werden. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Startförderung Forschungsprojekte siehe Anhang 1.

Regularien:

- ▷ Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen aufgrund eines Antragsverfahrens bewilligt.
- ▷ Je Klinik/Institut bzw. eigenständige Abteilung kann **ein Antrag** auf Startförderung Forschungsprojekte beim Bereich Forschung und EU-Büro eingereicht werden.
- ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen.
- ▷ Die Promotion muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen.
- ▷ Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet.
- ▷ Das Auswahlverfahren und die Begutachtung werden von der Forschungskommission mit Unterstützung durch den Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm und dem Bereich Forschung und EU-Büro der UMG durchgeführt.
- ▷ Die Förderentscheidung erfolgt aufgrund einer Förderempfehlung der Forschungskommission durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch den

Bereich Forschung und EU-Büro der UMG in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.

- ▷ Die Geförderten müssen mit Beginn der Förderung mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein und eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.
- ▷ Die Entscheidung des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.
- ▷ Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, Berichtspflichten (Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.
- ▷ In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte/Freistellungen beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen.
- ▷ Antragsteller/innen, die bereits eine Förderung im Rahmen des FFP erhalten haben, sind für die Startförderung Forschungsprojekte nicht antragsberechtigt.
- ▷ Personen, die in anderen fakultätsinternen Nachwuchsprogrammen durch Forschungsmittel der Fakultät gefördert werden, können in dieser Zeit nicht parallel im Forschungsförderungsprogramm einen Antrag stellen bzw. gefördert werden.

STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN

Mit der Anschubförderung von klinischen Studien sollen insbesondere frühe Studienideen (Pilotstudien, Machbarkeitsstudien) und Studienideen zu seltenen Erkrankungen oder mit besonderen Patientenkollektiven (Bereiche mit bisher wenig Evidenz, besonders schutzwürdige Patientengruppen) gefördert werden, mit dem Ziel, systematisch klinischen Fragestellungen in frühen Entwicklungsphasen nachzugehen und die eigeninitiierten klinischen Studien an der UMG zu steigern. Der Schwerpunkt der Projekte liegt dabei auf der klinischen Relevanz der Fragestellung, der patientenbezogenen Relevanz und der Machbarkeit der Studie. Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern sollte es sich um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln, die ein eigenes Projekt mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen, ein entsprechender Zeitplan ist vorzulegen. Bei dem Programm Klinische Studien kann eine Förderung von bis zu 24 Monaten erfolgen. Nach 12 Monaten erstellt der Projektleiter einen Zwischenbericht, der Voraussetzung für die Weiterbewilligung ist. Das Antragsvolumen sollte 50.000 €/Jahr nicht überschreiten. Für einen Finanzbedarf, der über die bewilligten Summen hinausgeht und ggf. anfallende Gebühren, stellt die Klinik/das Institut einen entsprechenden Eigenanteil bereit. Die Antragsteller/innen sollten neben der abgeschlossenen Promotion mindestens eine Publikation mit thematischem Bezug zum Antragsthema als Erstautor/Erstautorin vorweisen können. Zusätzlich müssen die Antragsteller/innen entsprechend in der Durchführung von klinischen Studien geschult sein (z.B. GCP Grund- und Aufbaukurs, 2 Jahre Erfahrung an klinischen Studien). Die Direktoren der Kliniken/Institute bzw. die Abteilungsleiter stellen sicher, dass den Antragstellern/innen ein angemessener Anteil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung der klinischen Studie zur Verfügung gestellt wird. Pro Institut/Klinik/Abteilung kann je Förderperiode maximal ein Antrag in der Startförderung Klinische Studien gestellt werden. Für weitere Angaben zum Förderinstrument Startförderung Klinische Studien siehe Anhang 2.

Regularien:

- ▷ Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel werden befristet und projektbezogen aufgrund eines Antragsverfahrens bewilligt.
- ▷ Je Klinik/Institut bzw. eigenständige Abteilung kann **ein Antrag** in der Startförderung Klinische Studien beim Bereich Forschung und EU-Büro eingereicht werden.
- ▷ Antrags- und Förderungsberechtigt sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als acht Jahre zurückliegen.
- ▷ Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet.
- ▷ Die Antragsteller haben sicher zu stellen, dass sie spätestens mit Projektstart die qualifikatorischen Anforderungen für die Durchführung des Projektes (bspw. GCP Grund- und Aufbaukurs von mind. 16 Stunden oder mind. 2 Jahre Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien (z.B. Mitglied der Prüfgruppe)) erfüllen können.
- ▷ Das Einverständnis des Klinik-/ Instituts-/ Abteilungsleiters muss vorliegen sowie die Bereitschaft das Projekt auch während der Laufzeit zu unterstützen.

- ▷ Die Studienkonzeption und -planung einschließlich Finanzkonzept muss in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum UMG erarbeitet und im Falle einer Förderung durchgeführt werden.
- ▷ Das Auswahlverfahren und die Begutachtung werden von der Forschungskommission mit Unterstützung durch den Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm und dem Bereich Forschung und EU-Büro der UMG durchgeführt.
- ▷ Die Förderentscheidung erfolgt aufgrund einer Förderempfehlung der Forschungskommission durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der Projekte erfolgt durch den Bereich Forschung und EU-Büro der UMG in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich G3-11 Haushalt und Drittmittel.
- ▷ Die Geförderten müssen mit Beginn der Förderung mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein und eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum der Startförderung hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.
- ▷ Die Entscheidung des Dekans/Vorstands für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.
- ▷ Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten, Berichtspflichten (Zwischenberichte, Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.
- ▷ In Veröffentlichungen, die Ergebnisse der geförderten Projekte/Freistellungen beinhalten, ist auf die Förderung durch das Programm hinzuweisen.
- ▷ Personen, die in anderen fakultätsinternen Nachwuchsprogrammen durch Forschungsmittel der Fakultät gefördert werden, können in dieser Zeit nicht parallel im Forschungsförderungsprogramm einen Antrag stellen bzw. gefördert werden.

SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG

Mit der Fördermaßnahme **Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstanträge** wird **ärztlichen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**, die erstmals eine eigene DFG-Sachbeihilfe (keine Stipendien) erhalten haben, ein Sachbeihilfe-Bonus in Höhe von 20% der Bewilligungssumme des jeweiligen Drittmittelprojektes (ohne Programmpauschale) zur Verfügung gestellt. Dieser dient der Verstärkung der Grundausrüstung zur erfolgreichen Durchführung des von der DFG geförderten Projekts. Weitere Angaben zur Fördermaßnahme siehe Anhang 3.

Regularien:

- ▷ Die vom Vorstand bereitgestellten Mittel für den Sachbeihilfe-Bonus für einen DFG-Erstantrag werden aufgrund eines Antrags (Anschreiben inkl. DFG-Bewilligungsschreiben) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer des Drittmittelprojektes und maximal sechs Monate darüber hinaus bewilligt. Die Bewilligung der DFG darf max. 24 Monate zurückliegen (alle Bewilligungen ab dem 01. Dezember 2017).
- ▷ Anträge können einmal jährlich nach Ausschreibung gestellt werden.
- ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte **ärztliche und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der Universitätsmedizin Göttingen.
- ▷ Die Förderentscheidung erfolgt durch den Dekan/Vorstand Forschung und Lehre. Das Controlling der bewilligten Förderungen erfolgt durch den Bereich Forschung und EU-Büro der UMG.
- ▷ Die Geförderten müssen mit Beginn der Förderung mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG finanziert sein (Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in).
- ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Weiterbeschäftigungszusage der Einrichtungsleitung für mindestens sechs Monate über den Förderzeitraum des Sachbeihilfe-Bonus hinaus vorgelegt werden.
- ▷ Die Entscheidung des Vorstandsmitglieds für Forschung und Lehre ist nicht anfechtbar.
- ▷ Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten Berichtspflichten (Abschlussbericht) nachzukommen und auch nach Ablauf der Förderung, z.B. im Rahmen von Evaluationen des Programms, Auskünfte zum Erfolg der Förderung zu geben.

AUSWAHLVERFAHREN

Die Auswahl der Anträge erfolgt über die Forschungskommission. Vor der eigentlichen Auswahl erfolgt eine formale Prüfung der Anträge durch den Bereich Forschung und EU-Büro der UMG. Die Forschungskommission bildet zur Unterstützung des Begutachtungsverfahrens eine aus Mitgliedern der Fakultät bestehende Unterkommission, den sog. Gutachterausschuss Forschungsförderungsprogramm. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Forschungskommission vorgeschlagen und vom Dekan benannt. Im Gutachterausschuss sind die klinischen, klinisch-theoretischen und theoretischen Fächer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten. Der Gutachterausschuss kann eine Professorin/einen Professor zu seiner Sprecherin/seinem Sprecher benennen. Eine Mitgliedschaft im Gutachterausschuss setzt voraus, dass die Mitglieder selbst in der Vergangenheit erfolgreich kompetitive Drittmittel eingeworben haben und über eine entsprechende Erfahrung in der Begutachtung von Anträgen der DFG, der Bundesministerien, der Deutschen Krebshilfe oder anderer Forschungsförderorganisationen verfügen.

Nach der formalen Prüfung der Anträge werden die Anträge vom Gutachterausschuss bewertet und Vorschläge für die Förderung gemacht.

Die Sprecherin/der Sprecher des Gutachterausschusses berichtet der Forschungskommission über den Vorschlag des Gutachterausschusses bezüglich der zu bewilligenden Anträge und schlägt dem Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat die zu bewilligenden Anträge vor. Abweichungen von den Empfehlungen des Gutachterausschusses kann das Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre im Benehmen mit der Forschungskommission und dem Fakultätsrat vornehmen.

ANHANG 1:

STARTFÖRDERUNG FORSCHUNGSPROJEKTE

Förderinstrument:	Startförderung Forschungsprojekte
Ziel:	Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern. Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern sollte es sich um junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln, die ein eigenes Projekt mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen. Eine Altersbegrenzung besteht nicht, allerdings darf die/der potenzielle Antragstellerin/Antragsteller nicht bereits einen kompetitiv begutachteten und geförderten Drittmittelantrag (z.B. DFG, BMBF, EU, Stiftungen) > 30.000€ aufweisen.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Förderung beträgt maximal 24 Monate .
Fördermöglichkeiten:	Die Geförderten können die Mittel für Personalkosten und Sachmittel einsetzen. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Mittel für die Finanzierung der eigenen Stelle.
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 € pro Jahr
Anträge pro Einrichtung:	▷ Je Einrichtung kann maximal ein Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Die Promotion der zu fördernden Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. ▷ Der Abschluss der Promotion der zu fördernden Person darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als vier Jahre zurückliegen; Erziehungszeiten (sofern offiziell in Anspruch genommen) werden mit maximal zwei Jahren pro Kind angerechnet. ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der/des Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Direktion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.
Inhaltliche Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Mindestens eine Publikation der Antragstellerin/des Antragstellers als Erstautor/Erstautorin zum Thema ▷ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Klinik/Institut/Abteilung.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den/die Nachwuchswissenschaftler/in, scheidet diese/r aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist dem Bereich Forschung und EU-Büro ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Formular (Antrag auf Startförderung Forschungsprojekte) ▷ Stellungnahme der Klinik- bzw. Institutsdirektion

ANHANG 2: STARTFÖRDERUNG KLINISCHE STUDIEN

Förderinstrument:	Startförderung Klinische Studien
Ziel:	Förderung von frühen klinischen Studien und Studienideen zu seltenen Erkrankungen oder mit besonderen Patientenkollektiven. Bei den Antragstellerinnen und Antragstellern sollte es sich um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler handeln, die eine eigene klinische Studie mit dem Ziel beantragen, daraus eine Drittmittelförderung durch eine externe Fördereinrichtung zu erreichen.
Förderungsdauer:	Die Laufzeit der Förderung beträgt 24 Monate .
Fördermöglichkeiten:	Die Geförderten können die Mittel für Personalkosten und Sachmittel einsetzen. Ausgeschlossen ist die Nutzung der Mittel für die Finanzierung der eigenen Stelle.
Antragssumme:	Bis maximal 50.000 € pro Jahr
Anträge pro Einrichtung:	▷ Je Einrichtung kann maximal ein Antrag auf Startförderung Klinische Studien eingereicht werden.
Formale Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Die Promotion der zu fördernden Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Abschluss der Promotion darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als acht Jahre zurückliegen. ▷ Antrags- und förderungsberechtigt für das Programm sind promovierte Mitglieder der Universitätsmedizin Göttingen. ▷ Die Antragsteller/innen haben sicher zu stellen, dass Sie spätestens mit Projektstart die qualifikatorischen Anforderungen für die Durchführung einer klinischen Studie erfüllen können. ▷ Das Einverständnis des Klinik-/ Instituts-/ Abteilungsleiters muss vorliegen und auch die Bereitschaft das Projekt auch während der Laufzeit zu unterstützen. ▷ Die Studienkonzeption und –planung einschließlich Finanzkonzept muss in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum UMG erarbeitet und im Falle einer Förderung durchgeführt werden. ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der/des Geförderten aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen und eine Weiterbeschäftigungszusage der Direktion für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden. Ausnahme ist eine im Modul EIGENE STELLE der DFG finanzierte Stelle als Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in.
Inhaltliche Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Mindestens eine Publikation der Antragstellerin/des Antragstellers als Erstautor/Erstautorin zum Thema ▷ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für die Bearbeitung des Projekts zur Verfügung haben. ▷ Bereitstellung einer adäquaten Grundausstattung von Seiten der Klinik/Institut/Abteilung. Ein notwendiger finanzieller Eigenanteil der Klinik/Institut/Abteilung muss in der Antragstellung entsprechend dargelegt werden.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den/die Nachwuchswissenschaftler/in, scheidet diese/r aus, so endet die Förderung.
Berichtspflichten:	▷ Nach 12 Monaten ist ein Zwischenbericht notwendig. Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist dem Bereich Forschung und EU-Büro ein kurzer Abschlussbericht vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Formular (Antrag auf Startförderung Klinische Studien) ▷ Stellungnahme der Klinik- bzw. Institutsdirektion ▷ Stellungnahme des Studienzentrums UMG

ANHANG 3:

SACHBEIHILFE-BONUS FÜR DFG-ERSTANTRAG

Förderinstrument:	<i>Sachbeihilfe-Bonus für DFG-Erstantrag</i>
Ziel:	Wissenschaftliche oder ärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die <u>erst-</u> <u>mals</u> eine eigene DFG-Sachbeihilfe (keine Stipendien) eingeworben haben, erhalten einen Sachbeihilfe-Bonus in Höhe von 20%. Die zusätzlichen Mittel sind als Verstärkung der Grundausstattung zur erfolgreichen Durchführung des von der DFG geförderten Projekts gedacht.
Förderungsdauer:	Die Förderdauer entspricht der Laufzeit des DFG-Projektes und darüber hinaus 6 Monate.
Fördermöglichkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Mittel für die Beschäftigung von Mitarbeiter/innen zur Unterstützung des Drittmittelprojektes ▷ Mittel für sächliche Aufwendungen
Antragssumme:	Pauschale Zuweisung von 20% der Bewilligungssumme (ohne Programmpauschale) des jeweiligen Drittmittelprojektes
Anträge pro Einrichtung:	▷ Keine Beschränkung
Formale Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Ein im Rahmen eines DFG-Erstantrages (nur Einzelanträge Sachbeihilfe, keine Verbundprojekte) in den letzten 12 Monaten bewilligtes Drittmittelprojekt (Datum der Bewilligung, Bewilligungen ab 01.12.2017) ▷ Im Falle einer Förderung muss eine Beschäftigung der Geförderten mit mind. 50% der regulären Arbeitszeit aus Haushaltsmitteln der UMG erfolgen (Ausnahme Bewilligung der eigenen Stelle über das DFG-Projekt) und eine Weiterbeschäftigungszusage der Direktion der Klinik/ des Institutes bzw. der eigenständiger Abteilung für mindestens 6 Monate über den Förderungszeitraum hinaus vorgelegt werden.
Mittelverwendung:	▷ Die Mittel sind gebunden an den Bewilligungsempfänger und die Durchführung des Projekts an der UMG. Scheidet der Bewilligungsempfänger aus der UMG aus, so endet die Förderung mit seinem Ausscheiden.
Berichtspflichten:	▷ Spätestens 6 Monate nach Ablauf der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht zur Verwendung der zusätzlichen Mittel und zum Erfolg des Projekts vorzulegen.
Vorzulegende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Anschreiben der Einrichtung ▷ Bewilligungsschreiben der DFG ▷ Formular (Antrag auf Sachbeihilfe Bonus für DFG-Erstantrag)

ANHANG 4 – ORDNUNG DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS VOM 20.12.2012

(siehe nachfolgende Seiten)